



**Verkündungsblatt 12/2016  
vom 02.09.2016**

Inhalt

Verkündungen

- Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst Seite 2  
an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 24.06.2014  
gemäß Senatsbeschluss vom 29.06.2016 und Genehmigung des Präsi-  
diums vom 19.07.2016

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

## **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 24.06.2014**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S 1 NHG i. V. m. §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 29.06.2016 folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Bekanntgegeben durch Verkündungsblatt 10/2014 vom 10.10.2014) beschlossen; diese wurden vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG am 19.07.2016 genehmigt.

1. Der Name der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 24.04.2016, zuletzt geändert am 29.06.2016
2. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
In den Abschlussprüfungen (Abschnitt III) werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:  
mit Auszeichnung bestanden = eine besonders herausragende Leistung  
bestanden = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht,  
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Übergangsregelungen“ in der Überschrift wird gestrichen.
  - b) § 27 erhält folgende Fassung:  
Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Freie Kunst.

Die Ordnung wird in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 24.04.2016, zuletzt geändert am 29.06.2016**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S 1 NHG i. V. m. §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 29.06.2016 folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beschlossen; diese wurden vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG am 19.07.2016 genehmigt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen:**

#### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Freie Kunst. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert, künstlerisch und fächerübergreifend zu arbeiten. Näheres zu den Qualifikationszielen der Diplomprüfung und den übrigen Prüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird im Studienstufen- und Modulhandbuch (Anlage 6) dokumentiert.

## **§ 2**

### **Studienbeginn und besondere Studienanforderungen**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in einem künstlerischen Aufnahmeverfahren.
- (3) Es gelten im Übrigen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können diese fehlende Zugangsvoraussetzung durch den Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung im künstlerischen Aufnahmeverfahren ersetzen.

## **§ 3**

### **Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad "Diplom für Bildende Künste" und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1). Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 4**

### **Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Diplomsemesters 10 Semester. Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden bis zum Erwerb des Diploms Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) 300 Credits entsprechen. Ein Credit umfasst eine Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- (2) Das künstlerische Studium ist in fünf Studienstufen gegliedert. Jede Studienstufe beginnt im Wintersemester und endet im Sommersemester. Im Verlauf einer Studienstufe absolvieren die Studierenden im künstlerischen und im wissenschaftlichen Studienbereich sowie im Professionalisierungsbereich Studien- und Prüfungsleistungen, die 60 Credits entsprechen.
- (3) Das Studium im wissenschaftlichen Bereich ist modularisiert und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs nach näherer Bestimmung der Anlage 6 dieser Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 19 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Arbeitsaufwand für den wissenschaftlichen Studienbereich beträgt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung und den Erwerb der vorgesehenen Leistungsnachweise mindestens 8100 Stunden. Dies entspricht ca. 27 Credits.
- (4) Das Studium im Professionalisierungsbereich umfasst Lehrveranstaltungen oder studienbezogene Leistungen im Umfang von mindestens 20 SWS. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden bzw. 30 Credits.
- (5) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen viersemestrigen Studiums bescheinigt.
- (6) Studierende, die das Studium nach sechs Semestern beenden oder den Studiengang wechseln wollen, können das Studium mit einer Abschlussprüfung (Zertifikat) beenden.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsaus-

schusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag der Fachkommission Freie Kunst durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommissionen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die im Diplomstudiengang Freie Kunst zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Gebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung studienbegleitender Prüfungen wird in der Regel eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen, die bzw. der vor der Bewertungsentscheidung zu hören ist.

- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2.
- (4) Der Prüfungsausschuss richtet für die Durchführung der künstlerischen Zwischenprüfung und der Diplomprüfung Prüfungskommissionen ein. Die Grundsätze für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden von der Fachkommission Freie Kunst beschlossen.
- (5) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule keine Festlegungen getroffen worden sind. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Credits anerkannt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (3) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Diplomarbeit ist nicht zulässig.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und entsprechende ECTS-Punkte übernommen und erforderlichenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen muss beantragt werden. Sie erfolgt getrennt für die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfungen. Zugelassen wird, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingeschrieben ist. Die Zulassung kann nach Maßgabe der Anlage 6 vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. Nachweis nach Abs. 1. Satz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomprüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) In der künstlerischen Praxis sind die Prüfungsleistungen für die Studienstufen 1 bis 4 nach näherer Spezifizierung des Studienstufen- und Modulhandbuchs
  - a) Präsentation (Abs. 3)
  - b) Dokumentation (Abs. 4)
- (2) Die Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich werden studienbegleitend durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen bis zu den im Studienstufen- und Modulhandbuch genannten Zeitpunkten erbracht. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Studienstufe 1, die im ersten und zweiten Semester zu erbringen sind. Die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung) werden durch die Lehrenden festgelegt.
- (3) Die Präsentation belegt die Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen künstlerischen Arbeiten, die fortschreitende Arbeit am eigenen künstlerischen Ansatz und den Erwerb von fertigkeitbasierten Spezialkenntnissen für die künstlerischen Arbeitsergebnisse der jeweiligen Studienstufe.

- (4) Die Dokumentation bestätigt die fortschreitende Fähigkeit zur Sicherung der künstlerischen Arbeitsergebnisse mit adäquaten Medienkompetenzen auf der jeweiligen Studienstufe.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen und die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen**

- (1) Studierende, die sich in demselben Prüfungszeitraum einer entsprechenden studienbegleitenden Prüfung nach den Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung unterziehen, sind als beobachtende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen.
- (2) Studierende, die sich demnächst derselben Abschlussprüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als beobachtende Zuhörende bei Abschlussprüfungen zuzulassen.
- (3) Die Zulassung zur beobachtenden Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.
- (4) Auf begründeten Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind Zuhörende nach den Abs. 1 und 2 auszuschließen.

## **§ 11 Regelungen für behinderte Studierende**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches oder im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

#### **§ 14**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Prüfung wird bewertet. Sofern die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts dieser Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsehen, werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) In den Abschlussprüfungen (Abschnitt III) werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:  
mit Auszeichnung bestanden = eine besonders herausragende Leistung,  
bestanden = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht,  
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide bzw. alle Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Leistungen mit „bestanden“ bewertet werden.
- (4) Werden die Studienleistungen und Leistungsnachweise im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich der Studienstufe 1 nicht fristgemäß erbracht, gelten diese als mit „nicht bestanden“ bewertet und sind gemäß § 15 zu wiederholen.

#### **§ 15**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der besonderen Bestimmungen des II. und III. Abschnitts mindestens einmal wiederholt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfenden in anderer Prüfungsform wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistungen in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 13 Abs. 1 und 2) oder erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 angerechnet.



## **§ 16 Gesamtergebnis, Zeugnis**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 22 vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „bestanden“ bewertet werden.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigelegt.
- (3) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist oder eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder die Diplomprüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.
- (4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. mit den jeweiligen Bewertungen ausweist. Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.

## **II. Studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 17 Künstlerische Zwischenprüfung**

- (1) Zur künstlerischen Zwischenprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die künstlerischen Semesternachweise der Studienstufe 1 erworben hat.
- (2) Die künstlerische Zwischenprüfung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Studienergebnisse der Studienstufe 1 sowie deren Kurzargumentation vor der Prüfungskommission und ggf. der Beantwortung von Rückfragen.
- (3) Die nicht bestandene künstlerische Zwischenprüfung kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, muss die Studienstufe 1 noch einmal studiert werden. Gleiches gilt für Studierende, die sich der künstlerischen Zwischenprüfung nicht unterzogen haben. Die Studienstufe 1 kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die künstlerische Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der in der Regel die Lehrenden in den Grundklassen angehören.

### **§ 18 Studienstufenpräsentationen**

- (1) Am Ende der Studienstufen 2 bis 4 werden jeweils die künstlerischen Studienergebnisse dokumentiert und in Absprache mit der Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer präsentiert. Das Bestehen der Studienstufenpräsentation ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächste Studienstufe.

- (2) Zur Studienstufenpräsentation wird zugelassen, wer die künstlerischen Semesternachweise der entsprechenden Studienstufe erworben hat. Die Zulassung zur Präsentation der Studienstufe 3 setzt zudem voraus, dass die gemäß Studienstufen- und Modulhandbuch bis zum Abschluss der Studienstufe 3 vorgesehenen Studienleistungen und Leistungsnachweis im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss kann von der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 2 auf begründeten Antrag unter Fristsetzung für das Nachholen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Bewertung einer Studienstufenpräsentation nach Abs. 2 mit „nicht bestanden“ muss durch eine oder einen weiteren Prüfende\*n, der an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur selbständigen Lehre in einer Grund- oder Fachklasse berechtigt ist, bestätigt werden. Kommt eine übereinstimmende Bewertung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine nicht bestandene Studienstufenpräsentation kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, muss die Studienstufe noch einmal studiert werden. Gleiches gilt für Studierende, die sich der Studienstufenpräsentation nicht unterzogen haben. Im Verlauf des Studiums kann nur eine der Studienstufen 2 bis 4 wiederholt werden.
- (5) Die Studienstufenpräsentation nach Wiederholung einer Studienstufe wird als Kollegialprüfung von der bzw. dem Fachklassenlehrenden, einer bzw. einem Lehrenden aus den Grundklassen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durchgeführt.

## **§ 19**

### **Modulprüfungen in den wissenschaftlichen Modulen und im Professionalisierungsbereich**

- (1) Das Studium im wissenschaftlichen Bereich besteht aus thematisch zusammenhängenden Modulen. Die Module setzen sich in der Regel aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen, die einem der im Studienstufen- und Modulhandbuch aufgeführten Bereiche zuzuordnen sind und eine abgegrenzte Kompetenz vermitteln. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienstufen- und Modulhandbuch.
- (2) Die Module im wissenschaftlichen Studienbereich werden durch studienbegleitend zu erwerbende Leistungsnachweise abgeschlossen. Mit dem Nachweis der vorgesehenen Teilnahme nachweise und der qualifizierten Studienleistungen gilt das betreffende Modul als bestanden.
- (3) Sofern das Studium im Professionalisierungsbereich in modularisierter Form durchgeführt wird, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 20**

### **Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung umfasst
  - a) die künstlerische Zwischenprüfung (§ 17),
  - b) die Studienstufenpräsentation der Studienstufe 2 (§ 18),
  - c) den Nachweis des erfolgreichen Besuchs des Moduls „Kunst im Diskurs“ sowie mindestens zwei weiterer Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS in Verbindung mit mindestens einem Leistungsnachweis im wissenschaftlichen Studienbereich; dies entspricht mindestens 13 Leistungspunkten nach ECTS,
  - d) den erfolgreichen Besuch von mindestens 4 Lehrveranstaltungen des Professionalisierungsbereichs im Umfang von mindestens 8 SWS; dies entspricht mindestens 12 Leistungspunkten nach ECTS.
- (2) Sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 studienbegleitend erfolgreich abgelegt wurden, wird hierüber auf Antrag des Prüflings eine Bestätigung ausgestellt (Anlage 4). Die Bestätigung trägt als Datum den Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung gegeben sind.

### **III. Abschlussprüfungen**

#### **§ 21**

#### **Abschlussprüfung (Zertifikat)**

- (1) Mit bestandener Abschlussprüfung bestätigt die Hochschule ein erfolgreiches, mindestens sechssemestriges Studium im Diplomstudiengang Freie Kunst. Sie stellt hierüber ein Zertifikat aus (Anlage 5).
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Sie setzt voraus
  - a) das Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung und der Präsentation der Studienstufe 2,
  - b) die Bestätigung des Semesternachweises des ersten Semesters der Studienstufe 3,
  - c) ein erfolgreiches Studium der Module im wissenschaftlichen Studienbereich im Umfang von mindestens 21 Leistungspunkten,
  - d) den Nachweis von bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Professionalisierungsbereich im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten.
- (3) Die Abschlussprüfung wird im Verlauf der Vorlesungszeit des zweiten Semesters der Studienstufe 3 vorbereitet und besteht aus der Dokumentation der künstlerischen Studienergebnisse der Studienstufen 1 bis 3 und aus der Erarbeitung einer adäquaten Präsentationsform, die in einem Prüfungsgespräch der oder dem Fachklassenlehrenden und einem weiteren Prüfenden aus den Grund- und Fachklassen vorgestellt wird.
- (4) Auf begründetem Antrag, insbesondere bei beabsichtigtem Hochschulwechsel, kann die Abschlussprüfung benotet werden.

#### **§ 22**

#### **Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung wird jeweils im Verlauf des Sommersemesters abgenommen. Sie besteht aus
  - a) der Bearbeitung der Diplomarbeit mit selbst gestellter Aufgabenstellung im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 und Präsentation der Ergebnisse,
  - b) der Dokumentation der Studienergebnisse der Studienstufen 1 bis 5, ggf. unter Einbeziehung angerechneter Studien- und Prüfungsleistungen, in sechs Exemplaren,
  - c) der Argumentation und Verteidigung der künstlerischen Prüfungsleistungen mit integriertem wissenschaftsbasiertem Diskurs.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Sie setzt voraus:
  - a) das Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung und der Präsentationen der Studienstufe 2 bis 4,
  - b) die Bestätigung des Semesternachweises des ersten Semesters der Studienstufe 5,
  - c) den Nachweis eines erfolgreichen Studiums sämtlicher Module im wissenschaftlichen im Umfang von mindestens 19 SWS; dies entspricht mindestens 27 Leistungspunkten,
  - d) den Nachweis von bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Professionalisierungsbereich im Umfang von mindestens 20 SWS; dies entspricht mindestens 30 Leistungspunkten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Nachweise über einzelne Studienleistungen und Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 Buchstabe b) oder c) im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 nachgereicht werden.
- (4) Zur Durchführung der Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission oder mehrere Prüfungskommissionen ein. Eine Prüfungskommission besteht aus
  - a) der bzw. dem Fachklassenlehrenden (auf Vorschlag der bzw. des Studierenden),

- b) mindestens zwei, in der Regel drei weitere Lehrende, die in der Fachkommission Freie Kunst als Fachklassenlehrende zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
- c) der bzw. dem Lehrenden, die bzw. der in der Fachkommission Freie Kunst die Professur „Kunst im Diskurs“ wahrnimmt. Werden mehrere Prüfungskommissionen gebildet, bestellt die Fachkommission weitere Mitglieder der Hochschule, die in einem einschlägigen wissenschaftlichen Lehrgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

Der Prüfungsausschuss soll bei der Zusammenstellung der Prüfungskommission auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission berücksichtigen, dass verschiedene der in der Fachkommission Freie Kunst vertretenen künstlerischen Fachrichtungen berücksichtigt werden.

- (5) Die Prüfenden bewerten die in Abs. 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.
- (6) Das Ergebnis der Diplomprüfung lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn die Mehrheit der Prüfenden einer Prüfungskommission diese Bewertung vergeben und die Bewertung nach Austausch der Prüfungsergebnisse unter den Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestätigt wird.
- (7) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal nach erneutem Studium der Studienstufe 5 wiederholt werden.

### **§ 23**

#### **Zusatzqualifikation Freie Kunstvermittlung**

- (1) Studierende, die für den Diplomstudiengang Freie Kunst immatrikuliert sind, haben die Möglichkeit, nach der bestandenen künstlerischen Zwischenprüfung bis zur Zulassung zur Diplomprüfung zusätzlich zu den nach dieser Prüfungsordnung und dem Studienstufen- und Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen und Leistungsnachweise in Freier Kunstvermittlung zu erbringen.
- (2) Die Bestätigung des Erwerbs der Zusatzqualifikation in Freier Kunstvermittlung wird durch einen zusätzlichen Passus im Diplomprüfungszeugnis dokumentiert (Anlage 2).
- (3) Die Bestätigung der Zusatzqualifikation setzt voraus, dass
  - a) die Studentin bzw. der Student zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zugelassen wurde,
  - b) die vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden sowie
  - c) in einer schriftlichen Abschlussarbeit die Konzeption und Durchführung eines Kunstvermittlungsprojektes dokumentiert wird.
 Das Nähere regelt das Studienstufen- und Modulhandbuch.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Diplomprüfung insgesamt Einsicht in die Prüfungsprotokolle, die schriftlichen Prüfungsarbeiten die Bemerkungen der Prüfenden gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Freie Kunst.